

# Satzung des Vereins Nauwieser 19 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Kalenderjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Nauwieser 19 e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist im Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung tätig zu werden. Die Bildungsarbeit des Vereins hat zum Inhalt:

- a) Förderung und Verbreitung von emanzipatorischen und sozialen Ansätzen und Initiativen, die darauf zielen, aus eigener Kraft in Selbsthilfe die gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen zu verändern im Hinblick auf ein selbstbestimmtes, herrschaftsfreies, solidarisches Leben der Menschen miteinander und mit der Natur.
- b) Die Förderung einer Bildung die es der/dem einzelnen ermöglicht, persönliche, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge kritisch und selbstkritisch zu erkennen.
- c) Die Entwicklung von geeigneten Sozial- und Organisationsformen, die dazu beitragen, einem selbstbestimmten und sozialverantwortlichen Verhältnis untereinander und zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen, zu Eigentum und materiellen Gütern, näher zu kommen.

Diese Zwecke sollen verwirklicht werden durch:

- a) Initiierung, Mitarbeit und Förderung von Projekten, die diesem Zweck entsprechen
  - b) Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Lebensbereichen und Projekten,
  - c) Überlassung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für Projekte, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verein erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsver-

mögen.

- 4) Der Verein darf keine Personen durch Zuwendungen für Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 51 ff AO zulässig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder sind die Mieter von Räumen des Vereins mit Ausnahme der Wohnräume.
- 2) Fördermitglied kann jede(r) werden, die/der die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet das Plenum.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen. Sie sind an Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gebunden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Selbstverwaltung des "Nauwieser 19 e.V." aktiv teilzunehmen.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Beitrag**

- 1) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist
  - b) Auflösung, wenn das ordentliche Mitglied eine Personenvereinigung ist,
  - c) Austritt,

d) Ausschluss.

- 2) Der Ausschluss ist zu beschließen, wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Ziele und Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Plenum

### **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jedes ordentliche Mitglied soll nur eine Person in den Vorstand entsenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 3) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz beschränkt.

### **§ 9 Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung eines neuen Vorstandes ins Vereinsregister im Amt.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei nur Vereinsmitglieder, sofern es sich um natürliche Personen handelt, oder Mitglieder bzw. Gesellschafter/innen von Vereinsmitgliedern zu wählen sind.
- 4) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat(inn)en statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung muss mindestens sechs Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tages-

ordnung den einzelnen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

- 2) Die Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Vereinsmitglieder und Mitglieder bzw. Gesellschafter/innen von Vereinsmitgliedern beschränkt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens einem Bevollmächtigten jedes ordentlichen Mitglieds.
- 4) Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme.

### **§ 11 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Unterstützung des Vorstandes bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben
- b) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Kündigung von Mietverhältnissen
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- g) Entscheidung bei Vereinsstreitigkeiten oder Anrufung des Schiedsausschusses
- h) Beratung des vom Schiedsausschuss vorgelegten Lösungsvorschlags
- i) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
- j) Auflösung des Vereins
- k) Veräußerungen der Immobilie
- l) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird zunächst ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e Protokollführer/in gewählt.
- 2) Es besteht Teilnahme- und Anwesenheitspflicht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse müssen in den Punkten i, j und k mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden, in allen übrigen Punkten genügt die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 4) Für die Mitgliederversammlung gilt bei der Beratung des vom Schiedsausschuss erarbeiteten Lösungsvorschlags (Punkt h): Beschlossen wird mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Streitparteien haben kein Stimmrecht in dieser Sache.
- 5) Tagesordnungspunkte müssen in den beiden ersten Mitgliederversammlungen auf Antrag einmal vertagt werden, wenn es einem Mitglied notwendig erscheint, mit der durch ihn/sie vertretenen Gruppe Rücksprache zu halten.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

### **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss muss der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlich Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§14 Das Plenum und seine Zuständigkeit**

- 1) Das Plenum ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Unterstützung des Vorstandes bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben
  - b) Beschlussfassung und Kontrolle der laufenden Geschäfte
  - c) Aufteilung der Räume unter den Vereinsmitgliedern und anderen Mieter/innen
  - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - e) Einrichtung von Ausschüssen
  - f) Umsetzung und Festlegung von Sanktionen gegen Mitglieder, die gegen Satzung und/oder Geschäftsordnung und/oder Plenumsbeschlüsse verstoßen.
  - g) Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und den Abschluss von Mietverhältnissen
  - h) Einstellung bzw. Kündigung von Geschäftspersonal
  - i) Die Feststellung vereinsschädigendes Verhaltens eines Mitglieds
- 2) Das Plenum tagt mindestens alle 2 Wochen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen zu 1g), 1h) und 1i) müssen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu 1i) müssen von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder gefasst werden. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Eine besondere Einladung für die nächste Sitzung erfolgt nicht.
- 3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe ist auch schriftlich möglich.
- 4) Tagesordnungspunkte müssen auf Antrag einmal vertagt werden, wenn es einem Mitglied

notwendig erscheint mit der durch ihn/sie vertretenen Gruppe Rücksprache zu halten.

- 5) Zu Beginn der Sitzung muss ein/e Protokollant/in bestimmt werden, der/die Beschlüsse schriftlich fixiert.
- 6) Sind alle Vereinsmitglieder anwesend, so kann auf Antrag mit einstimmigem Beschluss das Plenum in eine Mitgliederversammlung umgewandelt werden.

#### **§ 15 Kassenprüfer/innen**

- 1) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen des Vorstandes. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden. Zugleich bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/innen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 17 Schiedsvertrag**

- 1) Alle Streitigkeiten aus der Satzung oder des Nutzungsvertrages des "Nauwieser 19 e.V." müssen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mit Hilfe eines Schiedsausschusses endgültig entschieden werden.
- 2) Der Schiedsvertrag bezieht sich auf:
  - a) Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern
  - b) Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern
- 3) Im Streitfalle ist binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung damit zu befassen. Ist keine Einigung möglich, so muss ein ehrenamtlicher Schiedsausschuss binnen 14 Tagen einberu-

fen werden.

- 4) Der Schiedsausschuss besteht aus drei natürlichen Personen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ordentliche Mitglieder (auch Einzelpersonen bei Personenvereinigungen) können nicht Mitglied im Schiedsausschuss werden.
- 5) Jede Partei bestimmt innerhalb von sieben Tagen eine/n Schiedsrichter/in. Diese beiden bestimmen dann eine/n dritte/n. Jede Partei hat das Recht, diese/n einmalig abzulehnen. In diesem Fall müssen die beiden ersten innerhalb von vier Tagen eine/n neue/n bestimmen.
- 6) Der Schiedsausschuss bemüht sich, gemeinsam mit den streitenden Parteien innerhalb von zwei Wochen eine Lösung zu erarbeiten.
- 7) Im Streitfall a): Kommt der Schiedsausschuss in Zusammenarbeit mit den streitenden Parteien zu keiner Einigung, so legt er ihn der Mitgliederversammlung zur Beratung (§12,4) vor. Lehnt die Mitgliederversammlung den Vorschlag ab, so befasst sich der Schiedsausschuss erneut damit und fasst letztinstanzlich einen Beschluss.

Im Streitfall b): Entfällt eine Beratung mit der Mitgliederversammlung. Sollte nach 14 Tagen kein Beschluss gefasst sein, so muss der Schiedsausschuss 2 weitere Schiedsrichter/innen einstimmig benennen und diese fünf müssen dann innerhalb von 10 Tagen einen Beschluss fassen.

- 8) Der Beschluss des Schiedsausschusses wird vom Vorstand, ohne Beratung mit einer Mitgliederversammlung oder mit dem Plenum ausgeführt.
- 9) Die Schiedsrichter/innen sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Kosten müssen von den Streitparteien jeweils zur Hälfte getragen werden, wenn der Ausschuss nichts anderes bestimmt.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.